Tontine ein bedeutender Fehler; in einer Anstalt aber, in der ohnedies das Meiste dem Zufall überlassen und die als die Geburt einer von allem Calcul sich lossagenden Phantasie zu betrachten, und hinwieder auf die Phantasie zu wirken berechnet ist, kann man es mit dieser Unregelmäßigkeit nicht so genau nehmen.

6. 4.

Von dem Uebergang der Kente von Classe auf Classe und von Jahresgesellschaft auf Jahresgesellschaft, oder dem Ueberströmen.

Außer dem gegenseitigen Beerben der Mitglieder ein und derselben Elasse, dem wesentlichen Merkmal der Tontine, sindet in der Kent.: Bers.: Anst. ein Beerben der El. selbst Statt, in der Art, daß die Kenten der ausgestorbenen oder durch Maxima gesättigten Elassen zuerst auf die überlebenden Elassen derselben Jahresgesellschaft und, wenn die Jahresgesellschaft selbst ausgestorben oder durch Maxima gesättigt ist, auf die 20 nächstsolgenden Jahresgesellschaften, und zwar je auf die älteste der noch existirenden Elassen einer Jahresgesellschaft übergehen.

Dieses Beerben der El., oder eigentlich dieses Forts schieben der Renten von El. auf El. und von Jahress gesellschaft auf Jahresgesellschaft, welches wir Kürze halber Ueberströmen nennen, ist es, was den wesents

lichen Unterschied zwischen der Nent. = Vers. = Unst. und der Tontine bildet; denn die Rückvergütung an die Erben und das Maximum lassen sich bereits bemerktermaßen allenfalls auch mit einer gewöhnlichen Tontine verbin= den, ohne daß das Wesen derselben gestört würde.

Um sich von dem Ueberströmen eine richtige Borstellung zu machen, muß man unterscheizen zwischen
dem Ueberströmen der El. innerhalb einer Jahresgesell=
schaft und dem Ueberströmen der Jahresgesellschaft selbst.

Was das Ueberströmen innerhalb einer Jahresgesellschaft betrifft, so betrachten wir dabei eine
Jahresgesellschaft als für sich bestehend und ganz außer
Berbindung mit andern Jahresgesellschaften. Gegenstand
des Ueberströmens innerhaß einer Jahresgesellschaft
können aber unter dieser Boraussehung nur die den
verschiedenen Classen der Jahresgesellschaft ausgesehten
ursprünglichen Renten sehn.

Diese betragen aber in einander gerechnet etwa %/10 des gewöhnlichen Interesses (wenn man nämlich die Berwaltungskosten auf 10 Proc. anschlägt); wie nun auch diese %/10 durch das Ueberströmen verschoben werden mögen, immer werden es %/10 des gewöhnlichen Interesses bleiben; denn durch das Berschieben wird nichts producirt, und es kann blos so viel bewirken, daß eine Classe verhältnismäßig besser gestellt wird, als die andere.

Folglich nüht das Ueberftrömen der Jahresgefells schaft, innerhalb welcher es vor sich geht, im Ganzen nichts, und führt höchstens zu Ungleichheiten, die mit einer wohleingerichteten Rentenanstalt unverträglich sind.

Betreffend fodann bas Ueberftromen ber Sabres= gefellichaft felbit, fo bemerke man, bag baffelbe bie erfte Jahresgesellschaft nicht treffen fann. Was läßt fich biernach fagen, um gum Beitritt gu ber erften Sabresgesellichaft einzuladen? Um mahr zu fenn, mußte die Ginladung ungefähr alfo lauten: "Diejenigen, welche der Unftalt beitreten, erhalten aus ihren Ginlagen burchschnittlich 9/10 der gewöhnlichen Binfen, ber eine mehr, ber andere weniger, je nachdem er biefer ober jener El. angehört. Dagegen ift ben Mitgliedern ber= felben Cl. geftattet, fich in Begiebung auf die Rente gegenseitig zu beerben, unter ber Bedingung, bag nach dem Aussterben der El., oder auch wenn die Rente bis auf 150 Thir. gestiegen ift, die eingelegten Capitalien, mit Ausnahme bes fünften oder fechsten Theile, der an die Erben der Theilnehmer gurüctfällt, querft den überleben= den Claffen der erften Jahresgesellschaft und nach deren Mussterben fünftigen Jahresgesellschaften gur weitern Ausbeutung überlaffen werben."

hierauf fonnten die Eingeladenen erwiedern: "Bo=

denselben nicht einmal die gewöhnlichen Zinsen erhalten? Das gegenseitige Beerben können wir ohne Vermittlung der Rent.-Vers.-Unst. unter uns bedingen, mit der Bestimmung, daß die Capitalien seiner Zeit an unsere Erben zurückfallen. Für das verloren gegebene Capital haben wir eine Zeitrente anzusprechen, wie sie in Tontinen üblich ist. Was gehen uns künftige Jahresgesellschaften an, die aus Fremdlingen bestehen können, mit denen wir außer aller Verbindung stehen? Warum sollten wir ihnen ohne alle Gegenleistung unsere Capitalien zur Ausbeutung überlassen?"

Diese Argumente dürften schwer zu widerlegen senn und in der ersten Jahresgesellschaft sind die Chancen, im Ganzen, nämlich alle 6 El. ineinandergerechnet, für die Theilnehmer bestimmt nachtheilig; nur die VI. El. macht hievon eine Ausnahme, indem 55jährige Personen durch die ihnen ausgesehte ursprüngliche Rente für den Capitalverlust entschädigt sind. Dagegen könnte man glauben, wenn die erste Jahresgesellschaft das Opfer einmal gebracht habe, so sepe ein Fonds vorhanden, aus welchem die sich künftig bildenden Jahresgesellschaften für ihren Capitalverlust um so gewisser entschädigt werden können, als dieser Fonds sich durch das Hinzukommen immer neuer Jahresgesellschaften von Jahr zu Jahr vermehrt. Albgesehen davon, daß es kaum zu rechtsertigen ist, das

Gedeihen ber Unftalt auf die Taufchung berer zu gruns den, ohne beren Beitritt die Unftalt feinen Anfana batte nehmen fonnen (namlich ber Mitglieder ber erften Sabresgefellichaft), muß man fich nicht vorstellen, daß ichon die erfte Jahresgesellschaft die angegebenen Birs fungen hervorbringen fonne; ja hiezu möchten wohl ein Dugend Jahresgesellschaften nicht binreichen. 3mar laffen fich die Wirkungen des Ueberftromens der Jahres: gesellschaften eben fo wenig berechnen, als die des Ueberftromens innerhalb der Jahresgefellschaft, weil bier alles von der nicht voraus zu bestimmenden Baht der Theil= nehmer abbangt, wodurch die Rent .= Berf .= Unft. den Cha= rafter einer ichlecht eingerichteten Lotterie erhalt, weil man von einer gut eingerichteten Lotterie forbert, daffich ihre Chancen berechnen laffen. Ingwifden läßt fich wenigftens fo viel nachmeifen, daß bas Ueberftromen ber Sahresgesellschaften febr langfam und babei febr ungleich wirft, fo bag eine Claffe gegen die andere in entichiebenem Bortheil ift.

Um dieses anschaulich zu machen, mogen nachstehende Bermerkungen hinreichen:

Wenn eine Jahresgesellschaft ausstirbt (b. h. wenn die I. El. einer Jahresgesellschaft ausstirbt, denn in der I. El. fließen die Rentencapitalien der übrigen Classen zusammen), so wird nach §. 24 der Statuten

das überströmende Rentencapital auf die 20 ältesten Jahresgesellschaften nach Verhältniß ihrer Rentencapistalien vertheilt und der sich hiernach ergebende Antheil einer Jahresgesellschaft fällt je der ältesten Elasse derselben zu. Es wird sonach das übersließende Rentenscapital jedenfalls sehr zersplittert, und der Antheil der betressenden Elassen wird um so kleiner, je zahlreicher sie beseht sind, je mehr also die Rent. Ders. Anst. Theilnehmer sindet. Eine ergiedige Ausbeute könnte daher das Ueberströmen der Jahresgesellschaften erst nach einer Reihe von Jahren gewähren, wenn nämlich eine hinreichende Zahl von Jahresgellschaften ausgestorben ist, so daß sich die überströmenden Rentencapitalien zu einer bedeutenden Masse bilden.

Was die Bestimmung betrifft, daß die überströmenden Rentencapitalien je der ältesten El. zusallen sollen,
so führt sie zu Resultaten, die sich mit dem Wortlaut
der Bestimmung nicht zu vertragen scheinen. Wenn
nämlich die I. El. einer Jahresgesellschaft und in ihr
die Jahresgesellschaft selbst ausstirbt, so sind die ältesten El. der 20 nächstsolgenden Jahresgesellschaften nach
den Gesehen der Sterblichkeit längst ausgestorben, weil
sie älter als die überströmende El. sind. Geseht, die
Mitglieder der I. El. der ersten Jahresgesellschaft seyen
zur Zeit des Ueberströmens 90 Jahre alt, so sind die

Mitglieder der altesten (VI.) El. der nachstfolgenden 20 Jahresgesellschaften alt:

144, 143, 142. . . . 125 Jahre, (den größten Alltersunterschied ') zu 54 Jahren ange= nommen).

Die ber V. Cl. find alt:

134, 133, 132. . . . 115 Jahre, (den größten Altersunterschied zu 44 Jahren anges nommen).

Die der IV. El. sind alt:

124, 123, 122 . . . 105 Jahre, (den größten Altersunterschied zu 34 Jahren angenommen).

Die der III. Gl. find alt:

113, 112, 111 94 Jahre, (ben größten Altersunterschied zu 23 Jahren angenommen).

Die der II. El. find alt:
101, 100, 99 82 Jahre,



¹⁾ Der Altersunterschied ber I. und VI. El. beträgt nämlich bei den jüngsten Mitgliedern 55 Jahre, und der Altersunterschied einer Jahresgesellschaft 1 Jahr, folglich der Altersunterschied der I. El. der 1sten Jahresgesellschaft und der VI. El. der 2ten Jahresgesellschaft 54 Jahre, und dieses ist unter den 20 nächstfolgenden Jahresgesellschaften der größte Altersunterschied.

(den größten Altersunterschied zu 11 Jahren angenommen).

Die der I. Claffe find alt:

89, 88, 87 . . . 70 Jahre,

(ben größten Altersunterschied zu 1 Jahr angenommen).

Hieraus geht hervor, daß die Mitglieder der VI., V., IV. und III. Classe der nächstfolgenden 20 Jahressgesellschaften alle älter sind, als die der ausgestorbenen I. El. der ersten Jahresgesellschaft, folglich sind diese vier Classen präsumtiv ebenfalls ausgestorben, und das Ueberströmen kann daher nur der I. und II. El., d. h. den zwei jüngsten Classen jener 20 Jahresgesellschaften zu gut kommen, nämlich der I. El. der 2ten bis 13ten Jahresgesellschaft und der II. El. der 14ten bis 21sten Jahresgesellschaft.

Es ift aber weiter zu erwägen, daß die I. El. der Iften und die I. El. der 2ten Jahresgesellschaft nur um 1 Jahr im Alter differiren.

Bur Zeit des Aussterbens der I. El. der Isten Jahresgesellschaft wird daher die I. El. der 2ten Jahresgesellschaft nach aller Wahrscheinlichkeit durch Maxima
bereits gesättigt senn, und derselbe Fall kann bei der
3ten, 4ten u. s. W. Jahresgesellschaft eintreten. Es
kann sich daher leicht ereignen, daß die 2te und mehrere
ihr folgende Jahresgesellschaften aus dem Ueberströmen

der Isten Jahresgesellschaft gar keinen Wortheil ziehen, und daß sie somit auf das Ueberströmen innerhalb der Jahresgesellschaft beschränkt bleiben. Die Bestimmung, daß das überströmende Rentencapital einer Jahresgesellschaft auf die zwanzig ättesten Jahresgesellschaften vertheilt und je der ättesten Etasse derselben zusallen solle (§. 24 der Statuten), ist daher, wörtlich genommen, illusvrisch, und muß ohne Zweisel so ausgelegt werden: die Bertheilung solle auf die zwanzig nächstesolgenden Jahresgesellschaften, welche noch nicht durch Maxima gesättigt sind, in der Art geschehen, daß dabei, in sofern in einer Jahresgesellschaft noch mehrere Etassen vorhanden sind, stets die ältere Etasse vor der jüngern den Borzug habe.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir die Wirstungen des Ueberströmens der Jahresgesellschaften weiter verfolgen wollten, und es genügt uns, gezeigt zu haben, daß diese Wirfungen ganz regellos und ungleich sind, so daß die eine Jahresgesellschaft und die eine Elasse daraus Vortheil zieht, die andere nicht.

Ueberhaupt aber ift das Ueberströmen ein Gautelsspiel, mittelst dessen man die jest und künftig sich bilsbenden Jahresgesellschaften als eine zu Gewährung gezgenseitiger-Vortheile verbundene Genossenschaft darzustellen sucht, während eine solche Genossenschaft nur

zwischen ben Mitgliedern einer und derselben Classe einer Jahresgesellschaft stattfindet. Durch das Ueberströmen werden die Renten von Classe auf Classe und von Jahresgesellschaft auf Jahresgesellschaft fortgeschvben, bis sie sich am Ende zu einer Masse bilden, aus welcher den in spätern Zeiten sich bildenden Jahresgesellschaften für den Berlust ihres Capitals eine Entschädigung gewährt werden kann. Die gegenwärtige Generation legt also Capitalien ein, welche, nachdem sie daraus willkührlich bestimmte, das Capital unversehrt lassende Renten besogen, fünftigen Generationen zur weitern Ausbentung überlassen werden!!

S. 5.

bon dem Steigen der Kente und dem Zeitpunkt, in welchem das Maximum ju erreichen ift.

Bon dem Steigen der Rente in tontinenartigen Rentenanstalten, wie es die Rent. Ders. Unft. ist, machen sich manche die übertriebensten Borstellungen, und die Wortführer solcher Anstalten lassen sich angelegen senn, dergleichen Borstellungen zu erregen und aufs Söchste zu steigern. So liest man in einem Impressum, beztielt: "kurzgefaßte Grundzüge der allgemeisnen, mit der ersten Destreichischen Sparcasse vereinigten Bersorgungsanstalt, mit auftlä-